

scheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 426/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakub W. [REDACTED],

N. [REDACTED], M. [REDACTED] D. [REDACTED] Str. 2/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 16. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsberechtigung
des Klägers nach § 150 BGG entsprechend den Grundsätzen in
BGH RnW 1970, 303 geprüft und nicht feststellen können, daß
der Kläger im maßgebenden Zeitpunkt die deutsche Sprache wie
eine Muttersprache beherrscht und in persönlichen Lebensbe-
reich überwiegend verwendet hat. Deshalb hat er die Klagean-
sprüche verneint. Diese Entscheidung ist mit Erwägungen be-
gründet, die der Tatrichter verantwortet; ein Grund für die
Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das
Verfahren im Berufungsrechtzug; sie rechtfertigen nicht
die Zulassung (vgl. BGH RnW 1967, 431). Eine Abweichung von
BGH RnW 1967, 300 liegt nicht vor.

Hanke

Dr. Thoma

Bisher ungeprüft geblieben ist allerdings die Be-
hauptung des Klägers (Mantelurteil vom 6. Juni 1977;
abgesetzte Vorlesung vom 6. Oktober 1978), für
deren Richtigkeit die Auskunft des Internationalen
Suchdienstes vom 17. Oktober 1978 sprechen könnte, er
habe sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager in Hessen
aufgehalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Aber auch das ist
kein Zulassungsgewand.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

